

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 16.01.2013 Sitzung Nr. 01/2013
Es folgt eine nichtöffentliche Sitzung

Sitzungsort: großer Sitzungssaal des Rathauses
Sitzungsdauer: 18:30 Uhr bis 21.15 Uhr

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen (Drucksachen Nr. 001/13 – 010/13), die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Vorsitzender

Gemeinderat



Schriftführerin

Gemeinderat

Sitzungsteilnehmer:

Vorsitzender:
Bürgermeister Holschuh

zusätzlich anwesend

BAL Hahn
RAL Lipps
Bauhof- und Werkeleiter Wurth
Stellv. HAL Binder als Protokoll-
führerin

Gemeinderäte:

Beathalter Ralf
Bindner Ludwig
Glatt Rudi
Hansert Erwin
Junker Andrea
Jung Maria
Kühne Gundolf

Lang Manfred
Obert Hubert
Oehler Günther
Oschwald Dieter
Rotert Hans-Martin
Seigel Josef
Welde Myriam
Trunk Wolfgang

entschuldigt:

Broß Michaele
Herrmann Rolf-Heinz

entschuldigt:

Schillinger Volker

Öffentliche Sitzung am 16.01.2013

Drucksache Nr. 001/13

Top 1

Frageviertelstunde

Ein Bürger fragte nach, ob die Verwaltung gedenke, etwas gegen die parkenden Autos auf der Hindenburgstraße Höhe Hausnummer 66/67 zu unternehmen. Sie würden den Verkehrsfluss behindern und für zusätzlichen Lärm sorgen.

Bürgermeister Holschuh erläuterte, dass die Autos nach der Straßenverkehrsordnung dort parken dürften. Es sei also rechtmäßig. Die Verwaltung habe nicht vor, hier einzuschreiten, auch sei die Gemeinde Schutterwald nicht zuständig, sondern das Landratsamt als Straßenverkehrsbehörde. Die vorgeschriebene Anzahl von einem Parkplatz pro Wohneinheit nach der Landesbauordnung sei eingehalten. Bürgermeister Holschuh verweist auch auf die Sicht anderer Bürger, wonach die parkenden Autos zur Verkehrsberuhigung beitragen, weil die Autos nicht so schnell fahren könnten. Hier stehen sich zwei Ansichten gegenüber. Bürgermeister Holschuh ist nicht gewillt, hier der Schiedsrichter zu sein.



DER BÜRGERMEISTER
DER GEMEINDE
SCHUTTERWALD

Einladung

Datum: 11.01.2013
Sitzungs-Nr.: 01/13

Nachtrag

An die Damen und Herren des Gemeinderates von Schutterwald
77746 Schutterwald

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am

**Mittwoch, 16.01.2013, ab 18:30 Uhr
im großen Sitzungssaal des Rathauses**

statt.

Zu dieser Sitzung lade ich Sie recht herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Holschuh

Öffentlich:

1. Frageviertelstunde (DS 001/2013)
2. Baugesuche (DS 002/2013)
 - 2.1 Einrichtung einer zweiten Krippengruppe und Verlagerung des Bewegungsraumes im Marienkindergarten Langhurst Schulstr. 1, Flst.Nr. 1009
 - 2.2 Umbau des bestehenden Wohnhauses, Aufbau einer Dachgaube

- Löhliswälderstr.19, Flst.Nr. 3063/1
3. Feldwegsanierung (DS 003/2013)
hier: Ausschreibungsbeschluss
 4. Sanierung der Decke/Heizung der Mörburghalle (DS 004/2013)
 - a) Vergabe des Planungsauftrags
 - b) Baubeschluss und Beschluss über öffentliche Ausschreibung
 5. Durchführung von Baumaßnahmen bei den Gemeindewerken Schutterwald (DS 005/2013)
 - a) Baubeschluss und Ausschreibung der Erd- und Straßenbauarbeiten für Kabelbaumaßnahmen einschl. Herstellung von Stromhausanschlüssen und der Erneuerung von Wasserhausanschlüssen sowie für das Auswechseln von Trinkwasserhauptleitungen
 - b) Beauftragung des Ing.-Büros Zink, Offenburg, mit der Ausschreibung und Abrechnung der Baumaßnahmen
 6. Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (DS 006/2013)
 - a) Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
 - b) Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung
 7. Wahlwerbung im Amtsblatt (DS 007/2013)
 8. Genehmigung von Spenden an die Gemeinde Schutterwald (DS 008/2013)
 9. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse (DS 009/2013)
 10. Verschiedenes (DS 010/2013)
- Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

öffentlich

nichtöffentlich

AZ:
632.6

Amt
Bauamt

Bearbeiter
Frau Spinner

Datum:
08.01.2013

DS-Nr.:
002/2013

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 16.01.2013

TOP 02

Baugesuche

2.1 Einrichtung einer zweiten Krippengruppe und Verlagerung des Bewegungs- raumes im Marienkindergarten Langhurst

Schulstraße 1, Flst. Nr. 1009, 77746 Schutterwald

**Antragsteller: Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus
Pfarradministrator i.V. Georg Schmitt
Hauptstraße 75
77746 Schutterwald**

2.2 Umbau des bestehenden Wohnhauses, Aufbau einer Dachgaube

Löhliswälderstraße 19, Flst. Nr. 3063/1, 77746 Schutterwald

**Antragsteller: Roman Eschbach
Löhliswälderstraße 19
77746 Schutterwald**

Abstimmungsergebnis:

Zu 2.1. einstimmige Zustimmung

Zu 2.2. einstimmige Zustimmung

Protokollergänzung

Zu 2.1.

BAL Hahn erläutert die Notwendigkeit des Bauantrags aufgrund der Nutzungsänderung. Der bestehende Turnraum wird zum Spiel- und Schlafräum für die neue Kleinkindgruppe umgebaut. Das Untergeschoss befindet sich noch im Rohbauzustand. Durch den Umbau werden neben dem Turnraum auch der Geräteraum sowie ein Sprechzimmer/Rückzugszimmer und eine Toilettenanlage eingerichtet.

BAL Hahn verweist darauf, dass im Bauantrag ein weiterer Raum vorgesehen ist. Da die Gemeinde den Umbau mit 90 % bezuschusst, wird derzeit geklärt, welche Funktion dieser Raum haben soll und inwieweit er für die Kleinkindbetreuung benötigt wird. Abhängig von dem Ergebnis werden von Seiten der Gemeinde die Kosten für diesen Raumumbau mit 90% übernommen. Im Gemeinderat entsteht eine kurze Diskussion über die Notwendigkeit dieses Raumes und dessen Funktionalität.

Zu 2.2.

Gemeinderat Glatt ist befangen und sitzt in den Zuschauerraum. BAL Hahn erläutert, dass der Gemeinderat bzgl. des Einbaus der Gauben aufgrund fehlendem Bebauungsplan die Ortsüblichkeit feststellen muss.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 785.3
Amt Bauamt

Bearbeiter
Herr Hahn

Datum: 09.01.2013
DS-Nr.: 003/2013

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 16.01.2013

TOP 03

Feldwegsanierung
hier: Bau- und Ausschreibungsbeschluss

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Baubeschluss wird gefasst. Die Leistungen werden öffentlich ausgeschrieben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
50.000,-	50.000,-		7800.95000

Sachverhalt/Begründung:

Der Gemeinderat hat auch für das Jahr 2013 Mittel für die Sanierung von Feldwegen im Haushalt eingestellt. Da witterungsbedingt die Sanierungsarbeiten im Jahr 2012 nicht mehr durchgeführt werden konnten, soll mit der frühzeitigen Ausschreibung versucht werden, die vorgesehenen Sanierungsabschnitte aus dem Jahre 2012 zusammen mit der neuen Ausschreibung in einem Zeitraum zu erledigen.

Vergaberechtlich war es nicht möglich, den bestehenden Auftrag mit der Fa. Knäble zu erweitern.

Neben den bereits bekannten Abschnitten, sollen mit den eingestellten Haushaltsmitteln der Weg von der alten Kläranlage bis zum Waldrand, sowie der Feldweg vom Wasserwerk in Richtung Autobahn saniert werden (**s. Anlage**).

Protokollergänzung

Gemeinderat Seigel hofft darauf, dass bald mit den Sanierungsarbeiten aus 2012 begonnen werden kann. Der Winter war hart, die Wege haben gelitten. Er begrüßt den neuen Verwaltungsvorschlag, die Wege am Stück zu sanieren.

Gemeinderat Lang fragt nach inwieweit es sinnvoll sei, mit flüssigem Teer die sogenannten Spinnwebenrisse zu verfüllen, um Folgeschäden zu vermeiden.

BAL Hahn erläutert, dass dies bei den Feldwegen keinen Sinn macht, da hier im Gegensatz zum Straßenbereich keine Unterschicht besteht. Im Straßenbereich mit einer 15 cm dicken Unterschicht werden diese Risse geschlossen, meist in Zusammenhang mit dem Verschließen der Gräbenabschlussfugen, die z.B. in der Grimmelshausenstraße nun verfüllt werden.



Anlage TOP3
GR 16.1.2013

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: Amt
564.11 Bauamt

Bearbeiter
Herr Hahn

Datum: 09.01.2013
DS-Nr.: 004/2013

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 16.01.2013

TOP 04

Sanierung der Mörburghalle I

a) Vergabe des Planungsauftrages

b) Baubeschluss zur Decken und Heizungserneuerung sowie Beschluss zur öffentlichen Ausschreibung

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

zu a) Der Planungsauftrag wird an das Büro Lenz zum Preis von ca. 30.000,- € vergeben
zu b) Der Baubeschluss zur Decken- und Heizungserneuerung wird gefasst. Die Arbeiten werden öffentlich ausgeschrieben.

Abstimmungsergebnis:

Zu a) einstimmige Zustimmung
Zu b) einstimmige Zustimmung

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
350.000,- 45.000,-	350.000,- 45.000,-	Decke und Heizung Trennvorhänge	5610.94100

Sachverhalt/Begründung:

zu a) Beim Neubau der Mörburghalle II wurde die Heizzentrale und auch die Einbindung der Mörburghalle I vom Ingenieurbüro Lenz aus Umkirch geplant und die Ausführung überwacht. Da die Verwaltung mit den Leistungen des Büros zufrieden war und die Mitarbeiter sich mit den technischen Gegebenheiten der Mörburghalle I und II auskennen, schlägt die Verwaltung vor, das Büro Lenz mit der Planung der Sanierung der Heizanlage zu beauftragen. Das vorläufige Honorarangebot beläuft sich auf rund 30.000,- (brutto)

zu b) Eine grundsätzliche Sanierung der Mörburghalle I steht schon länger an. Neben der Erneuerung der Tribüne und dem Bodenbelag sind auch die energetische Verbesserung der Heizart und die Sanierung der Decke (auch im Hinblick auf die zu verbessernde Wärmedämmung) vorgesehen. Auch die installierten Trennvorhänge entsprechen nicht mehr den Vorschriften. Die Trennvorhänge müssen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes aus schwer entflammablem Material bestehen. Diese Bedingung erfüllen die heutigen Trennwände nicht. Deshalb sollen sie im Zuge der Deckensanierung erneuert werden. Da zeitlich nicht alle Maßnahmen auf einmal ablaufen können, schlägt die Verwaltung vor, zunächst die Deckensanierung und die Erneuerung der Heizart vorzunehmen.

Seit Inbetriebnahme der Mörburghalle I wird diese mit einer Warmluftheizung betrieben. In der Vergangenheit ist diese Heizart bei extremen Minustemperaturen immer wieder an ihre Grenze gestoßen bzw. war die Halle nicht ausreichend beheizbar. Auch energetisch kann unsere Warmluftheizung, was den Energieverbrauch angeht, nicht als effizient und sparsam bezeichnet werden.

Es ist vorgesehen, die alte Warmluftheizung komplett zurückzubauen und durch eine so genannte Deckenstrahlheizung zu ersetzen (Beispiel siehe **Anlage 1**). Die vorhandene Decke wird ausgebaut und durch eine neue Decke ersetzt. Vorgesehen ist eine Unterdecke, bestehend aus Holzwohle-Leichtbauplatten (wie in Halle II). Diese Platte hat hervorragende akustische Eigenschaften und ist unempfindlich bei Ballwürfen.

Es ist vorgesehen, für Vereine, die viele Dekorationen an der Decke aufhängen, entsprechende Befestigungsmöglichkeiten zu schaffen. Hierzu werden zu gegebenem Zeitpunkt noch Gespräche mit den Vereinen geführt.

Die Arbeiten für die Deckensanierung sowie die Leistungen für die Heizungserneuerung werden öffentlich ausgeschrieben.

Protokollergänzung

Zu a)

BAL Hahn erläutert, dass das Büro Lenz bestens mit dem Nahwärmekonzept der Gemeinde Schutterwald vertraut ist, somit die Verhältnisse vor Ort kennt. 2003 war das Büro bereits mit der Planung der Lüftung beauftragt.

Die Arbeiten müssen an ein Planungsbüro vergeben werden, da die Lüftung und die Steuerungstechnik für die Heizung zu komplex sind, als dass die Planungen dafür vom Bauamt bzw. von BAL Hahn als Bauingenieur übernommen werden könnten. Hierfür ist ein Haus-techniker notwendig.

Das Honorar wird nach der HOAI abgerechnet. Es ist jedoch vorgesehen, dem Büro Lenz dessen Ortskenntnisse als Vorteil auszulegen und die Honorarforderung zu minimieren.

Zu b)

BAL Hahn ergänzt, dass eine Fußbodenheizung aufgrund der Bodenhöhe nicht möglich sei. Eine Warmluftheizung wäre zwar zukünftig mit effektiveren Geräten möglich, jedoch würden die höheren Energieausgaben die höheren Anschaffungskosten einer Deckenstrahlheizung nach sechs bis sieben Jahren übersteigen.

Derzeit besteht im Bereich der Deckenheizung die Wahl zwischen Deckenheizplatten oder einer Alupaneelheizdecke. Beide arbeiten mit dem Prinzip der Strahlungswärme, sind sehr effektiv und benötigen ca. 40 bis 50 Prozent weniger Energie als die bisherige Warmluftheizung. Die Strahlungswärme wird vom Boden zurückgeworfen, das erzielte Wärmegefühl ist vergleichbar mit der Wärme der Wintersonne, die auf schwarzer Kleidung reflektiert und wärmt. Beide Deckenvarianten führen zu einer wesentlichen Verbesserung der Akustik.

Der Vorteil der Alupaneelheizdecke im Gegensatz Deckenheizplatten ist die geringere Einbauzeit (ca. ein Monat) sowie die Möglichkeit der Vergabe der gesamten Arbeiten an ein Unternehmen, da kein Deckenbauer und kein Elektriker benötigt wird. Es wird auch kein Gerüst benötigt für den Einbau. Nachteilig sind die voraussichtlich höheren Kosten sowie die geringe Anzahl der Anbieter einer solchen Alupaneelheizdecke. Für die Vereine bestehen bei der Alupaneelheizdecke kaum Möglichkeiten, Schrauben in die Decke zu drehen. Man ist jedoch sicher, den Vereinen entsprechende Möglichkeiten für das Anbringen der Dekoration bieten zu können.

Beim Umbau selbst werden immer zwei Drittel der Mörburghalle I gesperrt sein, ein Drittel ist nutzbar. Werden Deckenheizplatten eingebaut, wird ab ca. Pfingsten bis Ende August 2013 die Mörburghalle I für den Umbau teilweise gesperrt sein, bei dem Einbau einer Alu-

paneelheizdecke wird nur die Hälfte der Zeit benötigt. Mit dem TUS Schutterwald und der Mörburgschule wurden die geplanten Arbeiten bereits angesprochen.

Bei der Besichtigung entsprechender Hallen mit Deckenheizplatten in Offenburg erklärte der dort zuständige Mitarbeiter, dass er sich keine bessere Lösung für eine Heizung als eine Deckenheizung vorstellen könne. Er würde diese auch einer Fußbodenheizung, welche lange Reaktionszeiten benötigt, vorziehen.

Die Belüftung soll über ein Ab- und Zuluftrohr mit Weitwurfdüsen erfolgen. Als Beispiel weist BAL Hahn auf das Alte Schulhaus bzw. die Halle in Hofweier hin. Das Rohr muss auf der Seite zum Zwischentrakt an der Wand verlegt werden, um Zugang zur Technik zu erhalten. Die Trennvorhänge müssten in diesem Bereich ausgespart werden.

Der Gemeinderat begrüßt in der nachfolgenden Diskussion generell das Vorhaben. Die bisherige Warmluftheizung hat sehr viel Energie verbraucht.

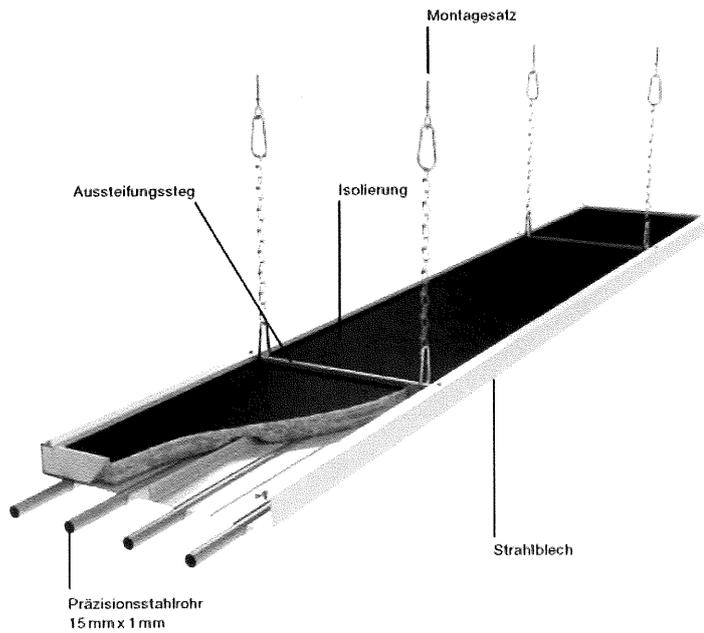
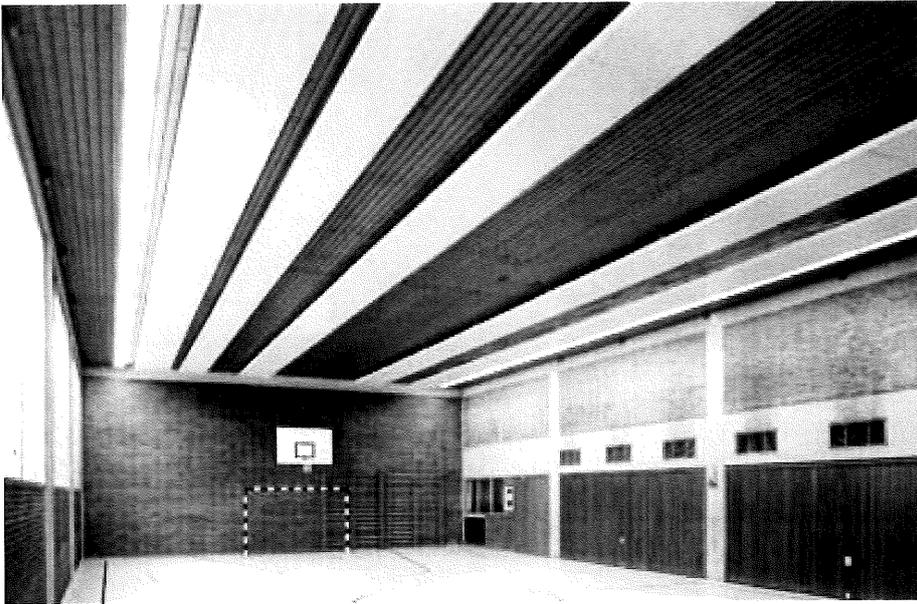
BAL Hahn führt auf Nachfrage aus, dass eine Isolierung lediglich aus 5 cm Styrodur auf der bisherigen Decke besteht. Bis zum Dach selbst sind dann 1,50 Meter Luft dazwischen. Beide neuen Heizungsalternativen sind gedämmt. Der Einbau einer zusätzlichen Isolierung ist abhängig davon, inwieweit der Haushaltsansatz für die Finanzierung der Heizung/Decke/Lüftung/Trennvorhänge ausreichend ist. Es wäre auch möglich, die Isolierung später einzubauen. Ein späterer Einbau würde nicht dazu führen, dass die Heizung überdimensioniert wäre. Der Energieaufwand für die geringere Durchflussmenge würde sich verringern, die Installation einer Heizung in dieser Größe ist jedoch auf jeden Fall erforderlich. Allein der Einbau der neuen Deckenheizung führt schon zu einer wesentlichen Verbesserung der Energiebilanz.

Auf Nachfrage erläutert BAL Hahn, dass die Lichtschächte bestehen bleiben. Sie sind der einzige Zugang zu Tageslicht in der Mörburghalle I. Eine Dämmung der Lichtschächte wird von BAL Hahn als zu aufwendig und teuer angesehen.

Eine verdeckte Lüftung kommt für BAL Hahn aufgrund der wesentlich höheren Kosten (200.000 anstatt 80.000 Euro) nicht in Betracht. Bei der Planung der Lüftung muss nach Absprache mit einem Lüftungsbauer auch darauf geachtet werden, die Rohrlängen aufgrund der Kosten möglichst gering zu halten.

In welcher Art die Beleuchtung an der Decke angebracht wird, ist noch nicht geklärt.

Auf Nachfrage erläutert BAL Hahn, dass die Temperatur an der neuen Decke für den Brandschutz kein Problem darstellt, da man von einer geringeren Temperatur als bisher (28 – 30 Grad) ausgeht. Die Trennvorhänge sind nach den neuen Brandschutzregelungen nicht mehr geeignet. Ihr Austausch soll zusammen mit den Heizungs-/Lüftungsarbeiten erfolgen. Auch die Vereine wurden bereits darauf hingewiesen, dass die zukünftig verwendete Dekoration schwer entflammbar sein muss.



öffentlich

nichtöffentlich

AZ:
811.33;
815.61

Amt
Gemeindewerke

Bearbeiter
Herr Seigel

Datum:
20.12.2012

Drucksache Nr.:
005/2013

Sitzung des Gemeinderates am 16.01.2013

TOP 05

Durchführung von Baumaßnahmen bei den Gemeindewerken Schutterwald
a) Baubeschluss und Ausschreibung der Erd- und Straßenbauarbeiten für Kabelbaumaßnahmen einschl. Herstellung von Stromhausanschlüssen und der Erneuerung von Wasserhausanschlüssen sowie für das Auswechseln von Trinkwasserhauptleitungen
b) Beauftragung des Ing.-Büros Zink, Offenburg, mit der Ausschreibung und Abrechnung der Baumaßnahmen

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Baubeschluss für die Durchführung der geplanten Kabelverlegearbeiten und für die geplante notwendige Erneuerung von Wasserhausanschlüssen sowie für die Erneuerung der Wasserhauptleitung Erlenweg und in der Kastanienallee wird gefasst.
2. Die Erd- und Straßenbauarbeiten werden öffentlich ausgeschrieben.
3. Mit der Ausschreibung und Abrechnung der Baumaßnahmen wird das Ingenieurbüro Zink Ingenieure GmbH in Offenburg beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Zu 1. – 3. einstimmige Zustimmung

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
575.000 €	Aktiva NS-Kabelnetz		8104.90312
	Aktiva Hausanschl. Strom		8104.90313
Siehe Aufstellung über Investitionsplanungen	Aktiva Hausanschl. Wasser		8304.90313
	Aktiva Rohrnetz Wasser		8304.90312

Sachverhalt/Begründung:

a) Verkabelungsmaßnahmen 2013

Im Rahmen der Haushaltsberatung 2013 hat die Verwaltung die für das laufende Jahr geplanten Kabelbaumaßnahmen sowie analog dazu die dringende Sanierung der Wasserhausanschlüsse vorgestellt. Die Verkabelungsmaßnahmen zum Ersetzen des alten Freileitungsnetzes sollen kontinuierlich fortgesetzt werden. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Verlegung von Niederspannungskabel und Umstellung der Hausanschlüsse auf Erdkabel im südlichen Bereich der Jahnstraße und der Mozartstraße, im Erlenweg, Teilabschnitt im Hanfbündtweg und Teilabschnitt in der Gottswaldstraße einschl. Erneuerung der 20-kV-Leitung von der Trafostation Erlenweg bis zur Station Schulstraße.

- Falls notwendig wird ergänzend dazu die Straßenbeleuchtung erneuert.
- Daneben ist geplant, in den vorhandenen Kabelgräben für die Stromhausanschlüsse gleichzeitig die Wasserhausanschlussleitungen zu erneuern.

Die Kosten der aufgelisteten Gesamtmaßnahme belaufen sich auf ca. 475.000 €, die im Haushalt 2013 bereitgestellt werden.

Das Niederspannungshauptkabel wird im Gehweg verlegt. Es ist vorgesehen, dass die Oberfläche der Gehwege in der Gesamtbreite anschließend mit einem neuen Pflasterbelag hergestellt wird.

Erwähnen möchten wir noch, dass alle Hauseigentümer für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der hausinternen Umstellung auf den neuen Erdkabelanschluss einen freiwilligen Zuschuss der Gemeindewerke Schutterwald in Höhe von 300,00 € erhalten.

b) Austausch der Wasserhauptleitung

Auch in 2013 möchten wir mit der Erneuerung von sanierungsbedürftigen Trinkwasserhauptleitungen fortfahren. Im laufenden Wirtschaftsjahr möchten wir im Erlenweg und in Teilbereichen der Kastanienallee sanieren.

Die Rohrnetzarbeiten werden durch das Personal der Gemeindewerke erledigt.

Die Gesamtkosten der Maßnahmen betragen ca. 100.000 €.

Vergabe der Bauausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung

Für die Erdarbeiten soll eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt werden.

Die Verwaltung beabsichtigt, das Ing.-Büro Zink Ingenieure GmbH, Offenburg, mit der Ausschreibung und der Abrechnung des vorgenannten Projekts zu beauftragen.

Aufgrund der sehr guten Erfahrungen wollen wir auch die Ausschreibung und Abrechnung der aktuellen Baumaßnahme wieder in die Verantwortung diese Fachbüros geben.

Die Honorarkosten für die Ingenieurleistungen werden schätzungsweise ca. 30.000 € betragen und sind in den oben genannten Planzahlen der Projekte berücksichtigt.

Protokollergänzung

Auf Nachfrage erläutert BuWL Wurth, dass die direkte Vergabe der Arbeiten ohne Ausschreibung an das Ingenieurbüro Zink von der GPA bisher nie bemängelt wurde. Die Abrechnung erfolgt nach der HOAI.

Gemeinderat Seigel begrüßt die Investitionen, weist jedoch darauf hin, dass sie dem guten Wirtschafts- und Vermögensplan der Werke geschuldet sind. Es ist fraglich, ob auch zukünftig solche Investitionen möglich sein werden. Aber eine stetige Investition beugt einem Sanierungstau vor.

BuWL Wurth ergänzt, dass bei den Arbeiten auch zukünftiger Bedarf über Leerrohre eingeplant wird. Die Aufgrabungen in den Gehwegen werden nach Abschluss der Arbeiten nicht geteert, sondern gepflastert.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: **Amt** **Bearbeiter** **Datum:** **DS-Nr.:** **Gesehen:**
021.130; Hauptamt Frau Binder 07.01.2013 06/2013
021.131

Sitzung des Gemeinderates am 16.01.2013

TOP 6

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- a) **Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**
- b) **Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung**

frühere Beratungen

Sitzungstermin

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Zu a) Der Änderungssatzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird zugestimmt.

Zu b) Der Änderungssatzung der Feuerwehrentschädigungssatzung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Zu a) einstimmige Zustimmung zu Alternative 1

Zu b)

1. Der Antrag von Gemeinderat Rotert, den Entschädigungssatz für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige nach § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 5 der Feuerwehrentschädigungssatzung auf 10 Euro je Stunde, mindestens jedoch den tatsächlichen Verdienstaufschlag zu erhöhen wird mehrheitlich bei einer Ja-Stimme und zwei Enthaltungen abgelehnt.
2. Dem Antrag der Verwaltung, den Entschädigungssatz auf 10 Euro je Stunde zu erhöhen, wird einstimmig zugestimmt.
3. einstimmige Zustimmung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

Die Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sind in zwei Satzungen der Gemeinde geregelt (**s. Anlage 1 und 2**).

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit trat zum 01.07.2001, die Feuerwehrentschädigungssatzung im Juni 2004 in Kraft. Seither erfolgten keine Änderungen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Entschädigungssätze entsprechend dem Anstieg des Verbraucherpreisindex des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg anzupassen und auf glatte Beträge zu runden.

Beigefügt sind zwei Übersichten (**Anlagen 3 und 4**) mit den Inhalten der derzeitigen Satzungsregelungen in Nachbargemeinden.

Von Seiten des Kommunalrechtsamtes wurde die bisherige Praxis bei der Entschädigung der stellvertretenden Bürgermeister kritisiert. Die stellvertretenden Bürgermeister erhielten bisher eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 der Satzung in Höhe von 55,- € pro Monat bzw. 660,- € im Jahr und ihre tatsächlich geleisteten Stunden als Bürgermeisterstellvertreter mit dem Durchschnittssatz in Höhe von 7,50 € entschädigt. Dies ist so explizit in der Satzung nicht aufgeführt. Die Verwaltung schlägt vor, einen entsprechenden Passus in die Satzung aufzunehmen. Die Pauschale würde sich unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex auf rund 65,- € pro Monat bzw. rund 790,- € pro Jahr erhöhen. Die zusätzlich geleisteten Stunden würden künftig mit 9,- € pro Stunde entschädigt (-> siehe Alternative 1 des neuen § 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit).

Alternativ könnte auch eine Pauschale aufgenommen werden, die die gesamten Tätigkeiten als stellvertretender Bürgermeister abdeckt. Im Jahr 2011 leisteten die beiden Bürgermeisterstellvertreter 35,5 Stunden, im Jahr 2012 rund 17 Stunden. Die Arbeiten werden in der Regel von der Verwaltung so verteilt, dass beide Stellvertreter jeweils im gleichen Stundenumfang tätig sind. Ausgehend von der Stundenzahl von 2011, da 2012 weniger repräsentativ war, könnte zusätzlich ein Betrag von 13,50 € pro Monat ($35,5/2 = 17,75$, aufgerundet 18 Stunden pro Jahr $\times 9,- € = 162,- €$ pro Jahr /12 = 13,50 € pro Monat) gewährt werden. Zusammen mit der sich aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex ergebenden neuen Aufwandsentschädigung (65,- € pro Monat) ergäbe sich eine Gesamtpauschale in Höhe von 78,50 € pro Monat, aufgerundet 80,00 €. Sollte die Alternative gewählt werden, müsste weiter ein Passus aufgenommen werden, der die Fälle abdeckt, wenn der Bürgermeister unvorhergesehen längerfristig ausfallen sollte (länger andauernde Krankheit). In diesem Fall wären die zusätzlichen Stunden der stellvertretenden Bürgermeister nach tatsächlichem Anfall mit dem Durchschnittssatz in Höhe von 9,- € zu entschädigen (-> siehe Alternative 2 des neuen § 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit).

Eine Besonderheit ergibt sich bei der Feuerwehr. Unter Berücksichtigung des Anstieges beim Verbraucherpreisindex ergäbe sich hier ein Entschädigungssatz von 8,82 €, also auch rund 9,- €. Viele Einsätze ereignen sich jedoch untertags und dauern nur verhältnismäßig kurze Zeit. Häufig lohnt es sich für die Angehörigen der Feuerwehr nicht, für diese kurze Zeit den Verdienstaufschlag beim Arbeitgeber geltend zu machen. Um die langfristige Funktionsfähigkeit der Feuerwehr sicher zu stellen, schlägt die Verwaltung auch mit Blick auf die Entschädigungsregelungen der umliegenden Gemeinden vor, den Satz auf 10,- € anzuheben.

Neu wurde zudem eine zusätzliche Entschädigung für Zugführer in die Feuerwehrentschädigungssatzung aufgenommen, da diese ebenfalls über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten.

Die Satzungsänderungen sollen rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft treten (**Anlage 5 und 6**).

Protokollergänzung

Auch wenn die Erhöhungen der Entschädigungen generell vom Bürger kritisch gesehen werden, vor allem dann, wenn im Fall der ehrenamtlichen Entschädigung der Gemeinderat

selbst über seine eigene Entschädigung entscheidet, befürwortet Bürgermeister Holschuh die Vorschläge.

Man darf die ehrenamtliche Entschädigung nicht mit einem Gehalt vergleichen. Die Aufwandsentschädigung soll ein Ausgleich für die entstandenen Kosten sein. Und diese Kosten sind seit 11 Jahren sicherlich nicht geringer geworden. Die regelmäßigen Sitzungstermine fordern das ehrenamtliche Engagement der Gemeinderäte. Im Gemeinderat ist keiner des Geldes wegen, so Bürgermeister Holschuh.

Die Erhöhung der Feuerwehrentschädigungen wird nach Ansicht von Bürgermeister Holschuh gewiss nicht so kritisch gesehen werden wie die Erhöhung der ehrenamtlichen Entschädigung für die Gemeinderäte und sonstigen ehrenamtlich Tätigen wie Wahlhelfern etc.

Die Feuerwehr hat neben dem Umstand, dass jeder im Falle eines Brandes, einer Überschwemmung etc. für ihr Vorhandensein und ihren Einsatz dankbar ist, einen weiteren prägnanten Unterschied zur Gemeinderatstätigkeit: die Einsätze sind nicht vorhersehbar. Dies rechtfertigt auch den höheren Entschädigungssatz von 10 Euro je Stunde.

Gemeinderat Rotert empfindet den Entschädigungssatz in Höhe von 10,00 Euro je Stunde für die Feuerwehr als zu gering. Nach seinem Vorschlag müssten die Angehörigen der Feuerwehr 10,00 Euro je Stunde, jedoch mindestens den tatsächlichen Verdienstausschlag erhalten bekommen.

Gemeinderat Lang fände es sinnvoll, wenn eine andere Stelle die Entschädigungssätze für die Gemeinderäte festlegen würde. Er bedauert, dass der Gemeinderat selbst über die Entschädigungssätze für die ehrenamtliche Tätigkeit im Gremium entscheiden müsse. Bei der Feuerwehr spricht er sich für einen höheren Entschädigungssatz im Vergleich zur ehrenamtlichen Entschädigung für die übrigen ehrenamtlich Tätigen aus.

Gemeinderat Seigel meint, dass man zur Feuerwehr nicht wegen des Geldes gehe, sondern weil man helfen will. Auch sind die Einsätze meist in der Freizeit und nicht während der Arbeitszeit.

Gemeinderat Beathalter sieht aufgrund der unterschiedlichen Konstellationen der Feuerwehrangehörigen (Beschäftigte, Selbstständige, Schüler, Studenten, Arbeitslose, etc.) keine Möglichkeit, von der pauschalen Aufwandsentschädigung je Stunde abzuweichen. Auf für ihn ist die Tätigkeit ein Ehrenamt und keine Möglichkeit, Geld zu verdienen.

Gemeinderat Bindner führt aus, dass die Motivation der Feuerwehrangehörigen bestimmt nicht in der Bezahlung ihrer Tätigkeit liegt, eine Erhöhung jedoch bestimmt gerne angenommen wird.

Gemeinderätin Jung meint, dass momentan bei der Feuerwehr noch keine Probleme bei der Mannschaftsstärke bestünden. Sollten diese Probleme auftreten, könne über den Vorschlag von Gemeinderat Rotert nochmals diskutiert werden.

Der Antrag von Herrn Rotert wird zur Abstimmung gestellt. Er wird mehrheitlich bei einer Ja-Stimme und zwei Enthaltungen abgelehnt.

Zu den Alternativen bzgl. der Bürgermeisterstellvertreter befragt, spricht sich der Gemeinderat in der Diskussion für die Alternative 1 entsprechend dem bisherigen Vorgehen aus.



Gemeinde: SCHUTTERWALD
Landkreis: ORTENAUKREIS

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald hat auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 23.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt je Stunde 15,00 DM (7,50 €)
höchstens jedoch je Tag 120,00 DM (60,-- €).

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit werden je 15 Minuten vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 30 Minuten, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengesetzt den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

a) als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 500,00 DM (260,00 €),
b) zusätzlich Sitzungsgeld nach § 1.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 DM (55,00 €).

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 1 eine jährliche Aufwandsentschädigung von 50,00 DM (26,00 €) pro Fraktionsmitglied im Gemeinderat.

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Buchstabe a), Absatz 2 und Absatz 3 werden jeweils im voraus gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung oder des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Buchstabe b) wird für die im jeweiligen Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Halbjahresende gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

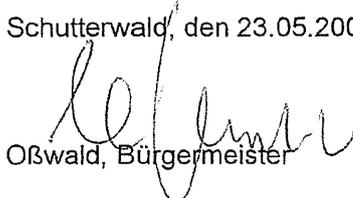
Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B; für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11. Juli 1990 außer Kraft.

Die genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Schutterwald, den 23.05.2001


Oswald, Bürgermeister





Gemeinde: **SCHUTTERWALD**
Landkreis: **ORTENAUKREIS**

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -

Der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) am 09.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Ausübung ihres Dienstes anlässlich von Einsätzen auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 7,70 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird (insbesondere Brandeinsätze, Ölunfälle, gefährliche Stoffe und Güter) sowie beim Tragen von Atemschutzgeräten erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,60 € je Stunde.
- (4) Soweit ein Einsatz länger als vier Stunden dauert, hat der Feuerwehrangehörige Anspruch auf Erfrischungszuschuss in Form von Verpflegung.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FwG).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag die notwendigen Auslagen und der nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt (§ 15 Abs. 1 FwG).

(2) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben den Entschädigungen nach Absatz 1 auf Antrag auch eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 5,20 € für jede volle Stunde gewährt, jedoch für höchstens acht Stunden pro Arbeitstag.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

(1) Ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr (Ausbilder), die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 7,70 € pro Stunde.

Die Aufwandsentschädigung ist jährlich mit der Gemeindeverwaltung abzurechnen.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

1. Kommandant:	553 € pro Jahr
2. stellv. Kommandanten:	420 € pro Jahr
3. Schriftführer, soweit sie aktive Feuerwehrangehörige sind:	312 € pro Jahr
4. Gerätewarte für:	
4.1 Geräte	614 € pro Jahr
4.2 Atemschutz	512 € pro Jahr
4.3 Funk	225 € pro Jahr
5. Jugendfeuerwehrwart, soweit er aktiver Feuerwehrangehöriger ist:	113 € pro Jahr.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Aufwandsentschädigungen werden auf Antrag jeweils zum Jahresende ausbezahlt. Bei Änderungen im laufenden Kalenderjahr stehen die Aufwandsentschädigungen nur für jeden Monat der Funktionswahrnehmung mit je 1/12 der Jahresbeträge zu.

§ 5

Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienste

Für Feuerwehrsicherheitsdienste (insbesondere Brandwache, Sicherheitswache, Bereitschaft) werden den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Schutterwald auf Antrag ihre Auslagen und ihr Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt 7,70 € je Stunde.

§ 6

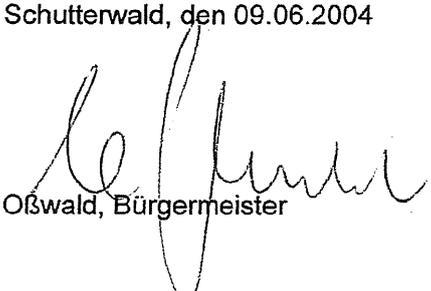
Inkrafttreten

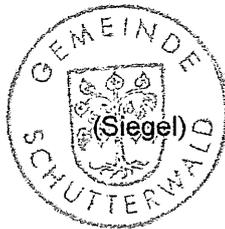
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige FwES vom 07.03.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schutterwald, den 09.06.2004


Oßwald, Bürgermeister



										GR 16.01.2013 & TOP 06 Anlage 4	
										Verbraucherpreisindex BW 2004 bis 2012 (8 Jahre)	Beschlussvorschlag
Feuerwehrentschädigungen											
Umfrage am 03.07.2012											
										14,50%	
	Schutterwald	Appenweiler	Durbach	Friesenheim	Hohberg	Neuried	Ortenberg	Ohlsbach	Schutterwald	Schutterwald	
gültig seit	01.07.2004	01.01.2002	01.01.2013	01.07.2003	01.01.2013	01.01.2012	01.01.2002	01.01.2011			
Einwohner	7.200	9.783	3.786	12.822	7.842	9.412	3.332	3.232	7.200		
Aufwandsentschädigung für Einsätze	7,70	8,50	12,00	tatsächliche Höhe	10,00	10,00	8,00	tatsächliche Höhe	8,82	10,00	
Verdienstausfall für Einsätze	oben enthalten	oben enthalten	oben enthalten	tatsächliche Höhe	oben enthalten	oben enthalten	oben enthalten	tatsächliche Höhe	oben enthalten	oben enthalten	
Erschwernis- und Schmutzzulage	1,60	2,00	2,00	tatsächliche Höhe	—	3,00	2,00	2,50	1,83	2,00	
Erfrischungszuschuß	Verpflegung	Verpflegung	Verpflegung	Verpflegung	Verpflegung	Verpflegung	Verpflegung	Verpflegung	Verpflegung	Verpflegung	
Einsatz länger 2 Tg, Aufw.entsch., Verd.ausf.	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	
Aus-, Fortbg bis 2 Tage, Aufwandsentsch.	tatsächliche Höhe	bis 4 Std: 10,00 pauschal über 4 Std.: 16	8 bis 75 pro Tag	tatsächliche Höhe	10/Std. oder tats. Höhe	3/Std.	6,00 bis 3 Std:8,00 für weitere	pauschal 10 bis 83	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	
Aus-, Fortbg bis 2 Tage,Verdienstausfall	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	4/Std.	8/Std.	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	
länger als 2 Tage, Aufwandsentschädigung	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	
länger als 2 Tage, Verdienstausfall	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	tatsächliche Höhe	
Haushaltsführende Person	5,20	7,50	5,00	10,00	10,00	10,00	8,00	10,00	5,95	6,00	
Ausbilder	7,70	10,00	—	10,00	14,50	12,00	—	12,00	8,82	10,00	
Kommandant	553	400	800	400	750	2400	260	700	633	640	
Stellvertreter	2 x 420	200	500/110/100	350	190/500	350	—	300	2 x 480	2 x 480	
Schriftführer	312	—	200	—	—	100	—	50	357	360	
Gerätewarte	225 bis 614	125 bis 200	400	300	190-250	100 - 200	EG 1 TV&D auf Nachweis	9,00/ Std. max. 800	258 bis 703	260 bis 700	
Jugendfeuerwehrwart	113	100	75/200	300	190	150	—	250	130	130	
Zugführer										2x200	
Feuersicherheitsdienst	7,70	10,00	10,00	20,00 pauschal für 5 Std; 10,00/Std. für weitere	10,00	5,00	8,00	10,00	8,82	10,00	
		wird derzeit überarbeitet		wird derzeit überarbeitet							



Gemeinde: SCHUTTERWALD
Landkreis: ORTENAUKREIS

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) am 16.01.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt je Stunde 9,00 Euro
höchstens jedoch je Tag 70,00 Euro

§ 3 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

Alternative 1:

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
- a) als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 310,00 Euro
- b) zusätzlich Sitzungsgeld nach § 1.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zum Grundbetrag nach Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 65,00 Euro. Außerdem erhalten sie für die tatsächlich geleisteten Stunden als stellvertretender Bürgermeister eine ehrenamtliche Entschädigung nach § 1.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 1 eine jährliche Aufwandsentschädigung von 31,00 Euro pro Fraktionsmitglied im Gemeinderat.
- (4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Buchstabe a), Absatz 2 und Absatz 3 werden jeweils im Voraus gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung oder des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Buchstabe b) wird für die im jeweiligen Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Halbjahresende gezahlt.

Alternative 2:

(1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

a) als jährlicher Grundbetrag in Höhe von

310,00 Euro

b) zusätzlich Sitzungsgeld nach § 1.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,00 Euro. Eine weitere Entschädigung wird nicht geleistet.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 1 eine jährliche Aufwandsentschädigung von 31,00 Euro pro Fraktionsmitglied im Gemeinderat.

(4) Für eine länger andauernde und nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Buchstabe a), Absatz 2 und Absatz 3 werden jeweils im Voraus gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung oder des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Buchstabe b) wird für die im jeweiligen Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Halbjahresende gezahlt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Schutterwald, den 16.01.2013

Holschuh, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Gemeinde: SCHUTTERWALD
Landkreis: ORTENAUKREIS

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald hat aufgrund des § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) am 16.01.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Ausübung ihres Dienstes anlässlich von Einsätzen auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 Euro.

§ 1 Abs. 3 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird (insbesondere Brandeinsätze, Ölunfälle, gefährliche Stoffe oder Güter) sowie beim Tragen von Atemschutzgeräten erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,00 Euro je Stunde.

§ 3 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 6,00 Euro für jede volle Stunde gewährt, jedoch für höchstens acht Stunden pro Arbeitstag.

§ 4 Abs. 1 und 2 der Satzung erhalten folgenden Wortlaut:

(1) Ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr (Ausbilder), die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16

Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 10,00 Euro pro Stunde. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich mit der Gemeindeverwaltung abzurechnen.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

1. Kommandant	640,00 Euro pro Jahr
2. zwei stellv. Kommandanten	je 480,00 Euro pro Jahr
3. Schriftführer, soweit sie aktive Feuerwehrangehörige sind	360,00 Euro pro Jahr
4. Gerätewart für	
4.1 Geräte	700,00 Euro pro Jahr
4.2 Atemschutz	600,00 Euro pro Jahr
4.3. Funk	260,00 Euro pro Jahr
5. Jugendfeuerwehrwart, soweit er aktiver Feuerwehrangehöriger ist	130,00 Euro pro Jahr
6. zwei Zugführer	je 200,00 Euro pro Jahr

§ 5 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

Für Feuerwehrsicherheitsdienste (insbesondere Brandwache, Sicherheitswache, Bereitschaft) werden den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag ihre Auslagen und ihr Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt 10,00 Euro je Stunde.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Schutterwald, den 16.01.2013

Holschuh, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

öffentlich
 nichtöffentlich

AZ: 047.12 **Amt:** Hauptamt **Bearbeiter:** Frau Binder **Datum:** 07.01.2013 **DS-Nr.:** 07/2013 **Gesehen:**

Sitzung des Gemeinderates am 16.01.2013 TOP 7

Wahlwerbung im Amtsblatt

frühere Beratungen

Sitzungstermin

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Bei Kommunalwahlen werden Wahlwerbung und Informationen der Parteien, Wählervereinigungen, sonstiger Organisationen und Bewerber im sonstigen Teil des Amtsblatts (Anzeigenteil) auf deren Kosten zugelassen.

Beschlussergänzung

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussergänzung:

Mehrheitlich dafür mit acht zu sechs Stimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

Im Mai 2014 stehen voraussichtlich wieder Kommunalwahlen vor der Tür. Im September 2013 sind die nächsten regulären Bundestagswahlen vorgesehen. Aus Sicht der Verwaltung besteht Klärungsbedarf, wie künftig mit Wahlwerbung im Amtsblatt umgegangen werden soll.

In § 9.4 heißt es dass Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen, mit Ausnahme von Anzeigen zur Wahlpropaganda aufgenommen werden.

In § 9.5 heißt es, dass sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde. Ausgeschlossen sind tagespolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

Nach § 7 ist Werbung, Zustellung und Vertrieb Sache des Verlags.

Das Amtsblatt ist das amtliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde. Der Verlag Topcom GmbH & Co KG verlegt für die Gemeinde Schutterwald dieses Amtsblatt. Die Ge-

meinde ist der Herausgeber des Amtsblatts. Für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister verantwortlich.

Um weiterhin die Neutralität des Mitteilungsblatts und den kommunalen Bezug zu gewährleisten, schlägt die Verwaltung vor, die Regelungen zu konkretisieren.

Anzeigen zur Wahlpropaganda generell auszuschließen, ist nicht Ziel führend und wurde in der Vergangenheit auch nicht so gehandhabt. So wurde Werbung von Parteien, Wählervereinigungen und Bewerbern sowohl zu den Gemeinderatswahlen als auch zu den Bürgermeisterwahlen zugelassen. Die Verwaltung schlägt vor, in einem Zeitraum von acht Wochen vor den Kommunalwahlen (Kreistagswahlen, Gemeinderatswahlen, Bürgermeisterwahlen, Bürgerentscheide) Wahlwerbung zuzulassen. Bewerber und Organisationen dürfen in diesem Zeitraum sowohl in den sonstigen Teil des Amtsblatts (Anzeigenteil) inserieren, als auch zusammen mit dem Amtsblatt Flyer oder ähnliches verteilen, sofern sie die Kosten hierfür tragen.

Wahlwerbung darüber hinaus soll entsprechend der geltenden Regelungen im Vertrag nicht zugelassen werden. Dies bedeutet unter anderem auch, dass Flyer und ähnliches zu Bundes- (Bundestagswahlen) oder Landeswahlen (Landtagswahlen, Volksentscheide) nicht mehr in oder zusammen mit dem Mitteilungsblatt verteilt werden könnten. Beim Bürger ist im Briefkasten nicht mehr nachvollziehbar, ob die Beilage in oder zusammen mit dem Amtsblatt verteilt wurde.

Politische Organisationen wie Parteien oder Wählervereinigungen erfahren hier insoweit eine Einschränkung gegenüber Vereinen, ihnen bleibt es jedoch unbenommen, im Amtsblatt unter Vereinsnachrichten wie bisher kostenlos auf ihre Veranstaltungen hinzuweisen. Dabei können sie Datum, Ort, Zeit und Thema der Veranstaltung nennen.

Protokollergänzung

Gemeinderat Kühne ist befangen und entfernt sich vom Sitzungstisch.

Bürgermeister Holschuh begründet nochmals seine Auffassung für die Konkretisierung der Regelung. Damit würde der örtliche Bezug erhalten werden. Er weist zudem auf die Neutralitätspflicht der Gemeinde hin. Auch will er durch den günstigen Amtsblattpreis nicht die Wahlpropaganda subventionieren.

Gemeinderat Lang spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus. Im Amtsblatt solle jegliche Wahlwerbung verboten werden. Gemeinderat Rotert sähe es wie Bürgermeister Holschuh kritisch, wenn eine rechtsextreme Partei wie die NPD die Möglichkeit erhielte, über das Amtsblatt Werbung zu verteilen.

Bei der vorgeschlagenen Differenzierung der Zulassung der Wahlwerbung für die Kommunalwahlen fehlt Gemeinderat Beathalter die schlüssige Begründung. Er würde die komplette Freistellung der Wahlwerbung im Amtsblatt im Vereinsteil bzw. dem Anzeigenteil begrüßen. Der amtliche Teil soll ausgespart bleiben. Auch die Verteilung über den Verlag soll ermöglicht werden.

Der Bürger erkennt sehr wohl, ob es sich um eine Ansicht der Gemeinde handelt oder um eine Wahlpropaganda in Form eines Berichts im Vereinsteil oder als Werbebeilage.

Auch Gemeinderätin Jung spricht sich für die Freigabe der Wahlpropaganda im Anzeigenteil des Amtsblatts für alle Wahlen aus.

Gemeinderätin Junker befürwortet den Vorschlag der Verwaltung.

Es ergibt sich eine Diskussion bzgl. der Art und Weise, wie ein Flyer im oder mit dem Amtsblatt verteilt werden könnte. Für den Bürger ist evtl. nicht erkennbar, ob er mit dem Amtsblatt oder separat verteilt wurde.

Da die Nachfrage von Gemeinderat Rotert, inwieweit er über das Amtsblatt Wahlpropaganda erhalten darf, wenn er der Weitergabe seiner Daten nach § 34 Meldegesetz widersprochen hat bzw. wenn er ausdrücklich „keine Werbung“ erhalten möchte, nicht abschließend geklärt werden kann, beantragt Gemeinderat Lang die Vertagung des Tagesordnungspunktes. Der Gemeinderat stimmt mehrheitlich mit acht Ja-Stimmen und sechs Nein-Stimmen für eine Vertagung des Tagesordnungspunktes. Die Fragestellung wird mit dem Kommunalrechtsamt geklärt werden.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: Amt
960.042 Rechnungsamt

Bearbeiter
Herr Lipps

Datum: 08.01.2013
DS-Nr.: 8/2013

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 16.01.2013

TOP 8

Genehmigung von Spenden an die Gemeinde Schutterwald

frühere Beratungen

GR – Dienstanweisung zur Spendenabwicklung

Sitzungstermin

20.12.2006 ö

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in beigefügter Liste (**Anlage**) aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird vom Gemeinderat dankend zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Verwaltungshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
-,-- €	-,-- €	-,-- €	Diverse

Sachverhalt/Begründung:

Am 01.02.2006 hat der Landtag von Baden-Württemberg in § 78 Abs. 4 GemO eine neue Verfahrensvorschrift für die Annahme von Spenden (Geld- und Sachspenden), Schenkungen und ähnliche Zuwendungen durch die Gemeindeorgane geschaffen. Bei Einhaltung des neuen Verfahrensweges ist aus der Sicht des Innen- und Justizministeriums die Gefahr einer strafbaren Vorteilnahme nach § 331 Strafgesetzbuch für die Gemeindeorgane nicht mehr gegeben.

§ 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie dem Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind.

Der Jahresbericht aller Spenden ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.“

Damit die künftige Behandlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen den neuen Verfahrensregeln entspricht, hat der Bürgermeister eine Dienstanweisung über die künftige Abwicklung der Spendenannahmen erlassen.

Zur rechtlichen Absicherung der seit dem 19.12.2012 bis zum 31.12.2012 eingegangenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen muss der Gemeinderat noch über die Annahme und Verwendung entscheiden. Es ist dieser Beratungsunterlage folgende Spendenliste beigefügt:

o Allgemeine Spenden für verschiedene Zwecke (**Anlage**)

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Gemeinderat über die endgültige Annahme und Verwendung der in beigefügter Liste aufgeführten Spenden berät und entscheidet.

Weitere Einzelheiten werden in der Sitzung vorgetragen.

Übersicht über die eingegangenen Spenden im Jahr

2012

3/12

Anz.	H.H.St.	Name	Art der Zuwendung	Wert der Zuwendung	Zeitpunkt des Zugangs der Zuwendung	Zuwendungszweck, auch gegenüber Dritten	Namensnennung öffentlich zulässig	genehmigt in der GR-Sitzung vom (Datum)	Sitzung öffentlich bzw. nichtöff.
1.	VV2157	Diverse Zahlungspflichtige (Eltern)	Geldspende	200,00 €	21.12.2012	Spende für Projekt Klasse 2000 Mörburgschule	x		ö
2.	VV2157	Falk Immobilien GmbH, Lange Str. 47, 77652 Offenburg	Geldspende	50,00 €	21.12.2012	Spende für Projekt Klasse 2000 Mörburgschule	x		ö
3.	VV2157	SH Business IT GmbH, 79336 Herbolzheim	Geldspende	150,00 €	27.12.2012	Spende für Projekt Klasse 2000 Mörburgschule	x		ö
		Spendensumme:		400,00 €					

SUMME Projekt Klasse 2000	400,00 €
----------------------------------	-----------------

RA 08.01.2013

Anlage 1 zu TOP 8
der ö GR am
16.01.2013

Gemeinde Schutterwald

Beschluss

- öffentlich
 nichtöffentlich

AZ: 022.3 **Amt:** Hauptamt **Bearbeiter:** Frau Gießler **Datum:** 08.01.2013 **DS-Nr.:** 009/2013 **Gesehen:**

Sitzung des Gemeinderates am 16.01.2013

TOP 09

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Sitzung vom 19.12.2012

- der Gemeinderat stimmte dem Tausch von zwei Grundstücken, die für den Lärm-schutzwall des Solarparks benötigt werden, zu
- der Gemeinderat stimmt der Vergabe eines gemeindeeigenen Bauplatzes zu
- der Gemeinderat entscheidet sich für ein neues Logo der Gemeinde

Öffentliche Sitzung am 16.01.2013

Drucksache Nr. 010/13

TOP 10

Verschiedenes

- Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Kassenprüfung

Bei einer unvermuteten Kassenprüfung am 07.12.2012 ergaben sich keinerlei Hinweise für Beanstandungen

Heizung Kindergarten Arche

In der Gemeinderatssitzung am 19.12.2012 wurde beschlossen, die kaputte Wärmepumpe durch zwei kleinere zu ersetzen.

Da jedoch auch die Lebenserwartung der zweiten Pumpe nur noch mit zwei bis drei Jahren bewertet wird und das Kühlmittel noch fckw-haltig ist und nicht mehr verwendet werden darf, schlägt BAL Hahn vor, doch nur eine einzige Wärmepumpe zu beschaffen. Durch einen integrierten Heizstab ist die Betriebssicherheit auch bei einer Reparatur gewährleistet. Der Einbau ist durch das Entfernen der Türzarge möglich.

Der Gemeinderat stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 25.000 Euro einstimmig zu, die Ausgaben sind durch Rücklagen gedeckt.

Wahlwerbung im Amtsblatt

Vertagung TOP 7 der heutigen Sitzung

Gemeinderat Kühne erklärt, dass der Verlag TopCom die Kundendaten nicht über die Gemeindeverwaltung erhält, sondern direkt von den Beziehern des Amtsblatts. Die Adressen werden nicht weitergegeben. Im Übrigen erhalte der Kunde eine Gesamtausgabe inklusive Werbung und Anzeigen. Ein Abonnent des Amtsblatts habe nicht die Möglichkeit, das Amtsblatt ohne Werbung zu bekommen.

Ecke Löhliwälder-/Binzburgstraße

Die kaputten Straßenschilder werden ersetzt, der Sachverhalt ist bei der Polizei bereits in Bearbeitung.

Bolzplatz Höfen

Die derzeit stattfindenden Baumfäll-/Gehölzarbeiten sind vom Regierungspräsidium Freiburg angeordnet und mit diesem abgestimmt. Sie dienen der Freihaltung der Landschaft für z.B. den Brachvogel. Die gerodeten Bäume etc. werden zu Holzhackschnitzel verarbeitet.

Erddeponie am Emmelsee (Ende Hauptstraße)

Aus dem Gemeinderat wird auf Verschmutzungen auf der Straße im Bereich der Erddeponie Emmelsee hingewiesen. Die Verwaltung informiert, dass die Erddeponie von der Gemeinde eingerichtet ist und dort kleinere Mengen an Erde abgeladen und abgeholt werden können. Problematisch ist die Überwachung der Anlieferung und Abholung der Erde. Sofern ein Verursacher der Verschmutzungen bekannt ist, wird auf diesen zugegangen.

KASSENPRÜFUNGSBERICHT 2012

=====

Bericht über die unvermutete Kassenprüfung
der Gemeindekasse am 07.12.2012, 8.58 - 10.00 Uhr, in
den Kassenräumen

Prüfer: Kassenaufsichtsbeamter und RAL Herr Lipps

Am **Freitag, den 07.12.2012** wurde die Gemeindekasse Schutterwald
unvermutet geprüft.

Die Prüfung beschränkte sich auf **Stichproben**, wobei anhand von
Plausibilitätskontrollen die **Kassenbewegungen** und deren **rechnungs-
und buchungsmäßige Verarbeitung** nachkontrolliert wurden. Dabei sind
insbesondere die **Buchungsdokumentationen** und die **Nachweise** geprüft
und abgezeichnet worden. Die **sachliche und rechnerische Richtigkeit**
sowie die **Wirtschaftlichkeit** der einzelnen Einnahmen/Erträge und
Ausgaben/Aufwendungen waren **nicht Gegenstand der Prüfung**.

Das Prüfungsgeschehen ist in einem Prüfungsbericht festgehalten.

Das Ergebnis der Kassenprüfung per 07.12.2012 kann wie folgt
zusammengefasst werden:

- a) Die **Kassenbewegungen der Girokonten** und der
Barkasse sind **belegt** und in den **Büchern gebucht**.

Die **stichprobenartig** geprüften Vorgänge waren
ausreichend dokumentiert.

- b) Die vorhandenen **Bücher** und **Belege** sind **nach den
Kassen-Grundsätzen ordentlich geführt**. Die
Notwendigen **Kassen- und Buchungsanweisungen**
sind vorhanden.

P r ü f u n g s b e s c h l u ß

Die Prüfung der Gemeindekasse Schutterwald ergab **keine Hinweise
für Beanstandungen**.

Schutterwald, den 07.12.2012

.....
(Kassenaufsichtsbeamter)

2013

Kohlhammer

Deutscher Gemeindeverlag

Verlag
für die
öffentliche
Verwaltung

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1 Di Neujahr	1 Fr	1 Fr	1 Mo Ostermontag 14	1 Mi Maifeiertag	1 Sa
2 Mi	2 Sa	2 Sa	2 Di	2 Do	2 So
3 Do	3 So	3 So	3 Mi	3 Fr	3 Mo
4 Fr	4 Mo 6	4 Mo 10	4 Do	4 Sa Klausurtagung	4 Di Gemeinderat
5 Sa	5 Di	5 Di	5 Fr	5 So	5 Mi Waldbegehung
6 So Hellige 3 Könige*	6 Mi	6 Mi Gemeinderat	6 Sa	6 Mo 19	6 Do
7 Mo 2	7 Do	7 Do	7 So	7 Di	7 Fr
8 Di	8 Fr	8 Fr	8 Mo 15	8 Mi	8 Sa
9 Mi	9 Sa	9 Sa	9 Di	9 Do Christi Himmelfahrt	9 So
10 Do	10 So	10 So	10 Mi Gemeinderat	10 Fr	10 Mo
11 Fr	11 Mo Rosenmontag	11 Mo Sportler- u. Kultur- trägerehrung	11 Do	11 Sa	11 Di
12 Sa	12 Di Fastnacht	12 Di	12 Fr	12 So Muttertag	12 Mi
13 So	13 Mi Aschermittwoch	13 Mi	13 Sa	13 Mo 20	13 Do
14 Mo 3	14 Do	14 Do	14 So	14 Di	14 Fr
15 Di	15 Fr	15 Fr	15 Mo 16	15 Mi Gemeinderat	15 Sa
16 Mi Gemeinderat	16 Sa	16 Sa	16 Di	16 Do	16 So
17 Do	17 So	17 So	17 Mi Klausurtagung	17 Fr	17 Mo
18 Fr	18 Mo 8	18 Mo 12	18 Do	18 Sa	18 Di
19 Sa	19 Di	19 Di Gemeinderat	19 Fr	19 So Pfingstsonntag	19 Mi Gemeinderat
20 So	20 Mi Gemeinderat	20 Mi Frühjahrsanfang	20 Sa	20 Mo Pfingstmontag 21	20 Do
21 Mo Sportabz. Verl. 4	21 Do	21 Do	21 So	21 Di	21 Fr Sommeranfang
22 Di	22 Fr Waldfest	22 Fr	22 Mo 17	22 Mi	22 Sa Dorffest und Partnerschafts-
23 Mi	23 Sa	23 Sa	23 Di	23 Do	23 So jubiläum
24 Do	24 So	24 So	24 Mi Gemeinderat	24 Fr	24 Mo
25 Fr	25 Mo 9	25 Mo 13	25 Do	25 Sa	25 Di
26 Sa	26 Di	26 Di	26 Fr	26 So	26 Mi
27 So	27 Mi	27 Mi	27 Sa	27 Mo	27 Do
28 Mo 5	28 Do	28 Do	28 So	28 Di	28 Fr Hoch 3-Lauf
29 Di		29 Fr Karfreitag	29 Mo 18	29 Mi	29 Sa
30 Mi Gemeinderat		30 Sa	30 Di	30 Do Fronleichnam*	30 So
31 Do		31 So Ostersonntag/Beginn Sommerzeit		31 Fr	

Deutscher Gemeindeverlag GmbH • Heßbrühlstraße 69 • 70565 Stuttgart • Telefon: 0711 7863-7355 • Fax: 0711 7863-8400 • dgw@kohlhammer.de • www.kohlhammer.de

Ferientermine	Weihnachten 2012/2013	Winter 2013	Ostern/Frühjahr 2013	Himmelfahrt/ Pfingsten 2013	Sommer 2013	Herbst 2013	Weihnachten 2013/2014		Weihnachten 2012/2013	Winter 2013	Ostern/Frühjahr 2013	Himmelfahrt/ Pfingsten 2013	Sommer 2013	Herbst 2013	Weihnachte 2013/2014
Baden-Württemberg	24.12.-5.1.	-	25.3.-5.4.	21.5.-1.6.	25.7.-7.9.	28.10.-30.10.	23.12.-4.1.	Bremen	24.12.-5.1.	31.1.-1.2.	16.3.-2.4.	21.5.	27.6.-7.8.	4.10.-18.10.	23.12.-3.1.
Bayern	24.12.-5.1.	11.2.-15.2.	25.3.-6.4.	21.5.-31.5.	31.7.-11.9.	28.10.-31.10.	23.12.-4.1.	Hamburg	21.12.-4.1.	1.2.	4.3.-15.3.	2.5.-10.5.	20.6.-31.7.	30.9.-11.10.	19.12.-3.1.
Berlin	24.12.-4.1.	4.2.-9.2.	25.3.-6.4.	10.5.+21.5.	19./20.6.-2.8.	30.9.-12.10.	23.12.-3.1.	Hessen	24.12.-12.1.	-	25.3.-6.4.	-	8.7.-16.8.	14.10.-26.10.	23.12.-11.1.
Brandenburg	24.12.-4.1.	4.2.-9.2.	27.3.-6.4.	10.5.	20.6.-2.8.	30.9.-12.10./1.11.	23.12.-3.1.	Mecklenburg-Vorpommern	21.12.-4.1.	4.2.-15.2.	25.3.-3.4.	17.5.-21.5.	22.6.-3.8.	14.10.-19.10.	23.12.-3.1.

2013

Kohlhammer

Deutscher Gemeindeverlag

Verlag
für die
öffentliche
Verwaltung

Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
1 Mo	27	1 Do		1 So		1 Di		1 Fr	Allerheiligen*	1 So	1. Advent
2 Di		2 Fr		2 Mo	36	2 Mi		2 Sa		2 Mo	4€
3 Mi		3 Sa		3 Di		3 Do	Tag der Deutschen Einheit	3 So	○	3 Di	○
4 Do		4 So		4 Mi		4 Fr		4 Mo	45	4 Mi	
5 Fr		5 Mo	32	5 Do	○	5 Sa	○	5 Di		5 Do	
6 Sa		6 Di	○	6 Fr		6 So	Erntedank	6 Mi		6 Fr	Nikolaus
7 So		7 Mi		7 Sa		7 Mo	41	7 Do		7 Sa	
8 Mo	○ 28	8 Do		8 So		8 Di		8 Fr		8 So	2. Advent
9 Di		9 Fr		9 Mo	37	9 Mi		9 Sa		9 Mo	▷ 50
10 Mi	Gemeinderat	10 Sa		10 Di		10 Do		10 So		10 Di	
11 Do		11 So		11 Mi		11 Fr		11 Mo	46	11 Mi	
12 Fr		12 Mo	33	12 Do	▷	12 Sa	▷	12 Di		12 Do	
13 Sa		13 Di		13 Fr		13 So		13 Mi		13 Fr	
14 So		14 Mi	▷	14 Sa		14 Mo	42	14 Do		14 Sa	
15 Mo	29	15 Do	Mariä Himmelfahrt	15 So		15 Di		15 Fr		15 So	3. Advent
16 Di	▷	16 Fr		16 Mo	38	16 Mi		16 Sa		16 Mo	51
17 Mi		17 Sa		17 Di		17 Do		17 So	Volkstrauertag	17 Di	●
18 Do		18 So		18 Mi		18 Fr		18 Mo	47	18 Mi	
19 Fr		19 Mo	34	19 Do	●	19 Sa	●	19 Di		19 Do	
20 Sa		20 Di		20 Fr		20 So		20 Mi	Buß- und Betttag*	20 Fr	
21 So		21 Mi	●	21 Sa		21 Mo	43	21 Do		21 Sa	Winteranfang
22 Mo	● 30	22 Do		22 So	Herbstanfang	22 Di		22 Fr		22 So	4. Advent
23 Di		23 Fr		23 Mo	39	23 Mi		23 Sa		23 Mo	
24 Mi	Gemeinderat	24 Sa		24 Di		24 Do		24 So	Totensonntag	24 Di	Heiligabend
25 Do		25 So		25 Mi		25 Fr		25 Mo	48	25 Mi	1. Weihnachtstag
26 Fr		26 Mo	35	26 Do		26 Sa		26 Di		26 Do	2. Weihnachtstag
27 Sa		27 Di		27 Fr		27 So	Ende Sommerzeit	27 Mi		27 Fr	
28 So		28 Mi	◀ 31	28 Sa	Besuch in St. Denis	28 Mo	44	28 Do		28 Sa	
29 Mo		29 Do		29 So	Partnerschafts	29 Di		29 Fr		29 So	
30 Di		30 Fr		30 Mo	Jubiläum	30 Mi		30 Sa		30 Mo	
31 Mi		31 Sa				31 Do	Reformationstag			31 Di	Silvester

Deutscher Gemeindeverlag GmbH • Heßbrühlstraße 69 • 70565 Stuttgart • Telefon: 0711 7863-7355 • Fax: 0711 7863-8400 • dgvg@kohlhammer.de • www.kohlhammer.de

Ferientermine	Weihnachten 2012/2013	Winter 2013	Ostern/Frühjahr 2013	Himmelfahrt/ Pfingsten 2013	Sommer 2013	Herbst 2013	Weihnachten 2013/2014		Weihnachten 2012/2013	Winter 2013	Ostern/Frühjahr 2013	Himmelfahrt/ Pfingsten 2013	Sommer 2013	Herbst 2013	Weihnachten 2013/2014
Niedersachsen	24.12.-5.1.	31.1.-1.2.	16.3.-2.4.	10.5./21.5.	27.6.-7.8.	4.10.-18.10.	23.12.-3.1.	Sachsen	22.12.-2.1.	4.2.-15.2.	29.3.-6.4.	10.5./18.5.-22.5.	15.7.-23.8.	21.10.-1.11.	21.12.-3.1.
Nordrhein-Westfalen	21.12.-4.1.	-	25.3.-6.4.	21.5.	22.7.-3.9.	21.10.-2.11.	23.12.-7.1.	Sachsen-Anhalt	19.12.-4.1.	1.2.-8.2.	25.3.-30.3.	10.5.-18.5.	15.7.-28.8.	21.10.-25.10.	21.12.-3.1.
Rheinland-Pfalz	20.12.-4.1.	-	20.3.-5.4.	10.5./31.5.	8.7.-16.8.	4.10.-18.10.	23.12.-7.1.	Schleswig-Holstein	24.12.-5.1.	-	25.3.-9.4.	10.5.	24.6.-3.8.	4.10.-18.10.	23.12.-6.1.
Saarland	24.12.-5.1.	11.2.-16.2.	25.3.-6.4.	-	8.7.-17.8.	21.10.-2.11.	20.12.-4.1.	Thüringen	24.12.-5.1.	18.2.-23.2.	25.3.-6.4.	10.5.	15.7.-23.8.	21.10.-2.11.	23.12.-4.1.